

**Auch in der
Männermedizin führt bei
IGeL an einer GOÄ kein
Weg vorbei**

Stebner FA

Blickpunkt der Mann 2009; 7

(Sonderheft 1), 13-14

Homepage:

www.kup.at/dermann

**Online-Datenbank mit
Autoren- und Stichwortsuche**

**Krause & Pachernegg GmbH
Verlag für Medizin und Wirtschaft
A-3003 Gablitz**

Verlagspostamt: 3002 Purkersdorf
Erscheinungsort: 3003 Gablitz

Auch in der Männermedizin führt bei IGeL an der GOÄ kein Weg vorbei

F. A. Stebner

Das Diagnose- und Therapiespektrum vieler Männerärzte umfasst auch sinnvolle Leistungen, die nicht kassenüblich sind und deren Kostenerstattung durch private Krankenversicherungen zudem ungewiss ist. Sie müssen bei IGeL-Angeboten ihre Patienten vor Behandlungsbeginn ein Formular unterzeichnen lassen und darauf hinweisen, dass diese Leistungen nicht von der Kasse bezahlt werden. Im Einzelfall sind Männerärzte sogar verpflichtet, darüber aufzuklären, ob die private Krankenversicherung die Leistung übernimmt.

Der Behandlungsvertrag mit dem Patienten kann nach der GOÄ auch medizinisch nicht notwendige Leistungen umfassen, so zum Beispiel die Anwendung von Methoden, die außerhalb der so genannten Schulmedizin liegen. Vertragsärzte dürfen Kassenpatienten privatärztlich aber nur nach vorherigem schriftlichen Einverständnis behandeln.

■ Einwänden vorbeugen

Werden Leistungen erbracht, die nach GOÄ abgerechnet werden, müssen Patienten sie bezahlen, wenn sie pflichtgemäß erbracht wurden (OLG Stuttgart, VersR 2003, 992). Um Zahlungsprobleme zu vermeiden, empfiehlt sich eine

schriftliche Vereinbarung mit dem Patienten (Abb. 1), die nach § 1 Absatz 2 Satz 2 GOÄ den Text enthält: „Auf Verlangen des Zahlungspflichtigen werden nach erfolgter Aufklärung folgende privatärztliche Behandlungen vereinbart ...“ Nach § 12 Absatz 3 Satz 5 GOÄ sind Leistungen, die auf Verlangen erbracht worden sind und über das medizinisch Notwendige hinausgehen, als solche in der Rechnung zu bezeichnen.

■ Patienten müssen wissen, dass es keine Kostenerstattung gibt

Nach der Rechtsprechung obliegt es grundsätzlich den Ärzten, über die wirtschaftlichen Folgen der Heilbehandlung aufzuklären (OLG Düsseldorf, NJW-RR 2000, 906). Zu dieser als wirtschaftliche Aufklärung bezeichneten Information gehört, dass eine Kostenerstattung möglicherweise nicht gewährleistet ist. Männerärzte müssen Patienten also darauf hinweisen, dass IGeL nicht von der GKV übernommen werden. Eine solche Aufklärung ist vor allem bei den Leistungen erforderlich, die nur analog abgerechnet werden können, weil sie nicht im Gebührenverzeichnis der GOÄ stehen.

■ Helferinnen können die Aufgabe übernehmen

Anders als bei der Risikoaufklärung muss die wirtschaftliche Aufklärung aber nicht durch die Ärzte persönlich erfolgen. Eine mündliche Aufklärung durch Arzthelferinnen ist schon ausreichend. Empfehlenswert sind zusätzliche Hinweise in einer schriftlichen Patienteninformation, die persönlich übergeben wird. Die wirtschaftliche Aufklärung ist rechtlich eine Nebenpflicht, die sich aus dem Behandlungsvertrag ergibt. Wird sie schuldhaft verletzt, besteht praktisch eine Haftung des Arztes: Der Patient muss die Rechnung nicht begleichen. Dem Zahlungsanspruch des Arztes wird der Schadenersatzanspruch des Patienten wegen nachteiliger wirtschaftlicher Folgen der Behandlung entgegengesetzt.

■ Kostenerstattung ist Sache des Patienten

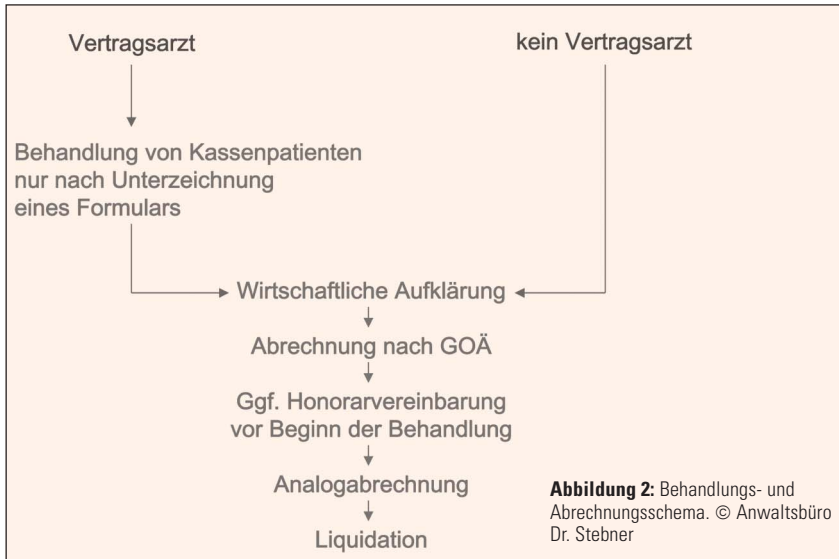
Grundsätzlich obliegt die Prüfung und Durchsetzung der Kostenerstattung den Patienten. Es ist nicht Aufgabe der Männerärzte, nachzuforschen und anstelle des Patienten zu klären, ob und in welchem Umfang private Krankenversicherer Kosten erstatten. Nach der Rechtsprechung (OLG Köln, Az.: 5 U 144/04) sind Ärzte auch nicht verpflichtet, von sich aus Details des Versicherungsschutzes eines Patienten zu erfragen. Ebenso wenig sind sie verpflichtet, mit der Behandlung zu warten, bis die Frage der Kosten zwischen Patient und Versicherer geklärt ist.

■ Aufklärung über Kostenerstattung im Formular aufnehmen

Wenn dem Arzt aber bekannt ist, dass die Leistungen im Allgemeinen von privaten Krankenversicherungen nicht erstattet werden, ist von einer Aufklärungspflicht auszugehen. Gleiches gilt, wenn der Patient erkennbar eine Fehl-

| | |
|---|---|
| Erklärung | <i>Stempel oder Eindruck des Arztes</i> |
| Nach erfolgter Aufklärung möchte ich, (<u>Name des Patienten</u>), auf mein Verlangen mit | |
| o ... | |
| o ... | |
| o ... | |
| privatärztlich behandelt werden. | |
| Ich bin darüber aufgeklärt worden, dass ich eine Privatrechnung erhalte und selbst bezahlen muss. Eine Kostenerstattung durch meine Krankenkasse / Private Krankenversicherung / Beihilfestelle ist nicht gewährleistet. Einen Abdruck der Erklärung habe ich erhalten. | |
| | |
| Ort, Datum | Unterschrift des Patienten |

Abbildung 1: Muster einer Patientenerklärung erweitert für privat Versicherte und Beihilferechtigte zur Bestätigung der wirtschaftlichen Aufklärung. © Anwaltsbüro Dr. Stebner



vorstellung von der Kostenerstattung hat. Ärzten ist daher zu empfehlen, IGeL-Angebote grundsätzlich mit einer wirtschaftlichen Aufklärung zu verbinden. Die erfolgte Aufklärung ist wirksam, auch wenn sie durch den Patienten nicht schriftlich bestätigt wird. Um später Streitigkeiten zu vermeiden, ist je-

doch eine schriftliche Bestätigung zweckmäßig. Sie kann mit anderen Hinweisen kombiniert werden, etwa über das pünktliche Einhalten der vereinbarten Termine. Das Formular sollte aber nicht zu umfangreich sein, da anderenfalls die Gefahr besteht, dass es für Patienten als unübersichtlich, verwirrend

und damit unwirksam eingestuft wird. Die Aufklärungsbestätigung kann für Versicherte einer gesetzlichen Krankenkasse und beihilfeberechtigte/privat versicherte Patienten vereinfacht auf einem Blatt kombiniert werden. Die Aufnahme der geplanten Leistungen in die Bestätigung ist rechtlich nicht zwingend erforderlich, aber sinnvoll.

■ Die GOÄ gilt: keine Ausnahmen für Kassenpatienten

Bei der Abrechnung aller privatärztlichen Leistungen, wozu auch IGeL für Kassenpatienten gehören, sind Ärzte an die GOÄ gebunden (Abb. 2). Das hat der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 23.03.2006 (Az.: III ZR 223/05) bekräftigt. Vereinbarungen über Pauschalhonorare sind unzulässig.

Korrespondenzadresse:

*Dr. jur. Frank A. Stebner
Fachanwalt für Medizinrecht
D-38228 Salzgitter, Reitling 3
E-Mail: info@drstebner.de*

Mitteilungen aus der Redaktion

Besuchen Sie unsere zeitschriftenübergreifende Datenbank

[Bilddatenbank](#)

[Artikeldatenbank](#)

[Fallberichte](#)

e-Journal-Abo

Beziehen Sie die elektronischen Ausgaben dieser Zeitschrift hier.

Die Lieferung umfasst 4–5 Ausgaben pro Jahr zzgl. allfälliger Sonderhefte.

Unsere e-Journale stehen als PDF-Datei zur Verfügung und sind auf den meisten der marktüblichen e-Book-Readern, Tablets sowie auf iPad funktionsfähig.

[Bestellung e-Journal-Abo](#)

Haftungsausschluss

Die in unseren Webseiten publizierten Informationen richten sich **ausschließlich an geprüfte und autorisierte medizinische Berufsgruppen** und entbinden nicht von der ärztlichen Sorgfaltspflicht sowie von einer ausführlichen Patientenaufklärung über therapeutische Optionen und deren Wirkungen bzw. Nebenwirkungen. Die entsprechenden Angaben werden von den Autoren mit der größten Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Die angegebenen Dosierungen sind im Einzelfall anhand der Fachinformationen zu überprüfen. Weder die Autoren, noch die tragenden Gesellschaften noch der Verlag übernehmen irgendwelche Haftungsansprüche.

Bitte beachten Sie auch diese Seiten:

[Impressum](#)

[Disclaimers & Copyright](#)

[Datenschutzerklärung](#)